

26. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, 6. Januar 2022

Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, insbesondere in den Bereichen Schule und Kindertagesbetreuung sowie zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule

Nach der Berichterstattung des MBS in der 25. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 2. Dezember 2021 hat sich das Infektionsgeschehen bundesweit und auch in Brandenburg weiter sehr dynamisch entwickelt. In vielen Regionen Deutschlands stiegen die Inzidenzen, insbesondere im Süden und Osten Deutschlands. Vor diesem Hintergrund haben die **Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bereits am 2. Dezember 2021** u.a. eine bundesweite 2G- Zugangsregelung (unabhängig von der Inzidenz), Kapazitätsbeschränkungen für Großveranstaltungen, Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen sowie für private Treffen und Feiern von ausschließlich geimpften und genesenen Personen sowie auch eine bundesweite Maskenpflicht für alle Klassenstufen beschlossen. Zudem wurde die Einrichtung eines erweiterten Bund-Länder-Krisenstabes im Bundeskanzleramt und eines Expertengremiums von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vereinbart.

Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder haben am 9. Dezember 2021 beschlossen:

- *Der kontinuierliche Präsenzunterricht an den Schulen hat weiterhin höchste Priorität, um das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung und Teilhabe zu gewährleisten. Selbstverständlich ist dabei der Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler und aller an Schulen Beschäftigten zu gewährleisten. Schulische Bildung findet unter strengen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen statt. Schulen können daher, auch im Verhältnis zu anderen gesellschaftlichen Bereichen, nach wie vor als vergleichsweise sichere Orte angesehen werden. Darüber hinaus müssen immer auch die mit den pandemiebedingten Einschränkungen einhergehenden psychosozialen Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Familien, die aktuell wieder massiv zunehmen - bei der Abwägung der im schulischen Bereich zu ergreifenden Maßnahmen, berücksichtigt werden.*
- *Das Offenhalten der Schulen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nach den umfangreichen Schulschließungen im letzten und vorletzten Schuljahr,*

deren Last die junge Generation und ihre Familien zu schultern hatten, ist es an der Zeit, dass die Erwachsenen Solidarität zeigen und Verantwortung übernehmen, indem sie die verschärften Regeln im öffentlichen Leben konsequent einhalten.

- Die Kultusministerinnen und -minister der Länder danken allen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Mitgliedern der multiprofessionellen Teams an Schulen sowie weiteren an Schule Beschäftigten, die durch disziplinierte Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen auch weiterhin maßgeblich dazu beitragen, dass Schulen keine Pandemietreiber sind. Die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen wurden in den vergangenen Wochen ausgeweitet und werden, abhängig von der Situation vor Ort, gegebenenfalls weiter intensiviert. Insbesondere das konsequente, regelmäßige Testen an Schulen sowie die eingeführte 3G-Regel am Arbeitsplatz sind hierbei von Bedeutung.*
- Die Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler ist eine zentrale Voraussetzung, um die vielfältigen, laufenden Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zum Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände und zum Ausgleich pandemiebedingter psychosozialer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen wirksam umzusetzen.*

Die Landesregierung Brandenburg hat angesichts der sich verschärfenden Infektionslage am 14. Dezember 2021 **Änderungen der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** beschlossen und setzt damit weitere Maßnahmen um, auf die sich Bund und Länder am 2. Dezember verständigt hatten.

Am 19. Dezember 2021 legte dann der Expertenrat der Bundesregierung zu COVID-19 eine erste Stellungnahme („Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle“) vor, die Grundlage für eine erneute **Bund-Länder-Beratung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 21. Dezember 2021** war. Die Expertinnen und Experten haben festgehalten, dass sich die neue Variante sehr viel schneller und einfacher von einem Menschen auf den anderen überträgt. In anderen Staaten zeigte sich bereits, dass sich die Zahl der Infizierten innerhalb von 2-3 Tagen verdoppelt. Die neue Virusvariante unterläuft außerdem einen bestehenden Infektionsschutz. Vor dem Hintergrund dieser neuen Situation wurden u.a. die folgenden Vereinbarungen getroffen:

- Bundesweit bleibt der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater, Gaststätten, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G) möglich. Ergänzend kann ein aktueller Test vorgeschrieben werden (2GPlus). Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind ebenfalls möglich. Die Einhaltung der Regeln wird streng kontrolliert. Für private Zusammenkünfte drinnen oder draußen, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen,*

gilt weiterhin: Es dürfen sich lediglich die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes treffen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen.

- *Um die neue Welle mit der Omikron-Variante zu bremsen, sind weitere Beschränkungen der Kontakte auch für Geimpfte und Genesene nötig. Spätestens ab dem 28. Dezember 2021 sind private Zusammenkünfte von Geimpften und Genesenen nur noch mit maximal 10 Personen erlaubt. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen. Sobald eine ungeimpfte Person an einer Zusammenkunft teilnimmt, gelten die Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen: Das Treffen ist also auf den eigenen Haushalt und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes beschränkt.*
- *Überregionale Großveranstaltungen finden spätestens ab dem 28. Dezember 2021 ohne Zuschauer statt.*

Da die Landesregierung die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bereits mit Beschluss vom 14. Dezember auf die neue Situation ausgerichtet hat, ergab sich aus dem letzten Bund-Länder-Beschluss vom 21. Dezember für Brandenburg nur eine notwendige Änderung – sie betraf die Kontaktbeschränkung auch für Geimpfte und Genesene. Eine entsprechende Änderung hat die Landesregierung am 22. Dezember in einer Sondersitzung beschlossen.

Zum Schulbeginn im neuen Jahr haben die **Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder am 5. Januar 2022** bekräftigt, dass das Präsenzlernen weiterhin höchste Priorität hat. Um angemessen auf die aktuelle Corona-Lage zu antworten, hat die Kultusministerkonferenz ihren Beschluss vom 9. Dezember 2021 um Aussagen zu den Themen Quarantäneregelungen und Impfeempfehlungen für Kinder ergänzt:

- *Das Präsenzlernen hat auch unter dem Eindruck der Omikron-Variante höchste Priorität, damit Bildungschancen weitestgehend sichergestellt und psychosoziale Folgeschäden bei Kindern und Jugendlichen verhindert bzw. erkannt werden können. Das vom Bundesverfassungsgericht kürzlich hervorgehobene Recht der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung gilt es daher zu wahren.*
- *Die Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie die hohen Impfquoten unter den an Schulen Beschäftigten zeugen von einem außerordentlichen Verantwortungsbewusstsein der Akteure. Zugleich betonen die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder erneut ihre Erwartungshaltung gegenüber allen Erwachsenen, sich und ihre Kinder durch Impfungen zu schützen. Um das Infektionsgeschehen unter Kindern und Jugendlichen weiter einzugrenzen, sollen Impfangebote in der Altersgruppe ab 12 Jahren – soweit dies noch nicht erfolgt ist – noch stärker ausgebaut werden. Für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren erwarten die Kultusministerinnen und Kultusminister von den zuständigen Stellen eine weitere Präzisierung der Impfeempfehlungen.*

- Neben Erst- und Zweitimpfungen stellen insbesondere auch Auffrischungsimpfungen einen wesentlichen Baustein des Infektionsschutzes dar. Die Kultusministerinnen und Kultusminister begrüßen vor diesem Hintergrund die deutliche Positionierung des Bundes zum Thema Booster-Impfungen für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und betonen die Notwendigkeit klarer rechtlicher Regelungen sowie eines flächendeckenden Angebots in allen Ländern.
- Wenngleich Schulen durch umfassende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gesamtgesellschaftlich Verantwortung übernehmen, wird die neue Dynamik des Pandemiegeschehens auch dort zu spüren sein. Um das Lehren und Lernen und zugleich die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Schulen weiterhin sicherstellen zu können, regen die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder eine Überarbeitung der Quarantäneregeln für Schülerinnen und Schüler und das schulische Personal im Sinne einer Gleichbehandlung der Schulen mit den zur Kritischen Infrastruktur zählenden Einrichtungen an. Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ist für Kinder und Jugendliche systemrelevant und darüber hinaus eine Grundlage für die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit anderer Kritischer Infrastrukturen.
- Das Infektionsgeschehen an Schulen kann durch Testungen auch der immunisierten Schülerinnen und Schüler sowie des Personals insbesondere an den weiterführenden Schulen zusätzlich kontrolliert und eingedämmt werden.

1. Schul- und Unterrichtsorganisation sowie Aktionsprogramm „Aufholen“

Alle Schulen sind nach den Weihnachtsferien am 3. Januar 2022 planmäßig mit Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen gestartet. Die Präsenzplicht bleibt jedoch mit den bereits bekannten Ausnahmen aufgehoben (siehe Kap. 1.3). Damit werden die Bestimmungen umgesetzt, die die Landesregierung in der bis zum 19. Januar 2022 gültigen Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen hat.

Im Interesse der Vorsorge erarbeitet das MBSJ aktuell Optionen für die Schul- und Unterrichtsorganisation im Falle einer Steigerung der Krankheitsquote durch eine Verschärfung des Infektionsgeschehens und entwickelt den entsprechenden regulatorischen Rahmen. Insbesondere für das zweite Schulhalbjahr ab Februar wird die sog. Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung (BiGEV) überarbeitet. In ihr ist u.a. die Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern in unterschiedlichen Unterrichtsformen (Wechsel- oder Distanzunterricht) geregelt. Die daraus resultierenden Maßnahmen zur Schulorganisation werden umgehend vorgelegt und mit dem Landesschulbeirat erörtert.

1.1 Infektionsgeschehen in Schulen und Krankenstand

Mit Stichtag 16.12.2021 (Meldung für die 50. Kalenderwoche) befanden sich 11.257 (3,78%) Schülerinnen und Schüler sowie 453 (1,81%) Beschäftigte an den Schulen in von den Gesundheitsbehörden angeordneter Quarantäne. Zum Vergleich: Zum Stichtag 25. November 2021 (Meldung für die 47. Kalenderwoche) befanden sich 14.739 (4,95%) Schülerinnen und Schüler sowie 687 (2,75%) Beschäftigte in Quarantäne.

Die Zahl der aktiven positiv getesteten Corona-Fälle (PCR-Test) lag bei 5.208 (47. KW: 6.182) Schülerinnen und Schüler sowie 341 (47. KW: 490) Beschäftigten. Insgesamt ist die Zahl der positiv Getesteten (nur PCR-Tests) bei den Lehrkräften und bei den Schülerinnen und Schülern im Vergleich zum letzten Bericht zurückgegangen.

Auch die Zahlen der täglichen Neuinfektionen am Stichtag liegen mit 20 (47. KW: 32) Neuinfektionen bei den Lehrkräften und 313 (47. KW: 545) Neuinfektionen bei den Schülerinnen und Schülern unter dem Wert des letzten Berichts.

Insgesamt bilden die Zahlen das landesweit gesunkene Infektionsgeschehen ab; in den letzten Wochen ist in Brandenburg, aber auch in weiten Teilen Deutschlands eine Abschwächung der Neuinfektionen zu beobachten. Für den 16.12.2021 wurde eine Schulschließung und 100 (47. KW: 160) Lerngruppen an 47 (47. KW: 81) Schulen in Quarantäne (an geöffneten Schulen) gemeldet.

Der Krankenstand der Lehrkräfte betrug zum zuletzt erhobenen Stichtag 06.12.2021 12,16% und ist damit gegenüber der letzten Erhebung am 8. November 2021 (11,17 %) um knapp 1-Prozentpunkt gestiegen. Der Krankenstand liegt damit um 0,4 Prozentpunkte über dem Niveau zum vergleichbaren Zeitpunkt im vergangenen Schuljahr. 0,61 % der Beschäftigten hatten ein Corona-Attest (letzte Erhebung: 0,29%, vor einem Jahr: 1,3%). 4,8% der Beschäftigten sind aus sonstigen Gründen abwesend, dies ist ein eher normaler Wert, da Sondereffekte - wie Schulschließungen - gegenwärtig in geringem Umfang vorkommen.

Der Krankenstand unter den Schülerinnen und Schülern betrug zum Stichtag 06.12.21 6,84%. Insgesamt fehlten zum Stichtag 06.12.2021 aufgrund von Krankheit, Corona-Attest, Quarantäne, ausgesetzter Präsenzpflcht oder anderen Gründen rund 13,4% der Schülerinnen und Schüler an den Schulen.

Zur Absicherung des hohen, zur Vertretung anfallenden Unterrichts hat das MBSJ im Jahr 2021 das Vertretungsbudget um insgesamt 2,96 Mio. Euro verstärkt, darunter wurden 2,66 Mio. Euro aus dem Corona-Rettungsschirm zur Verfügung gestellt.

1.2 Regelungen zur Testpflicht an Schulen

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht gilt seit dem 15. November 2021: Alle Schülerinnen und Schüler müssen dreimal wöchentlich einen negativen Corona-Test (Antigen-Schnelltest) nachweisen. Alle Beschäftigten – und damit auch Lehrkräfte – dürfen die Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie den Nachweis „geimpft“, „genesen“

oder „getestet“ arbeitstäglich erbringen. Unabhängig davon werden in einzelnen Schulen aufgrund von entsprechenden Anordnungen der Gesundheitsämter auch tägliche Testungen von Schülerinnen und Schülern bzw. Beschäftigten an Schulen durchgeführt.

Die Testhäufigkeit von zwei- auf dreimal pro Woche konnte aufgrund der bestehenden Rahmenverträge zur Beschaffung von Selbsttests, die für Kinder und Jugendliche geeignet und zugelassen sind, ab 15. November 2021 erhöht werden.

Zur weiteren Erhöhung der Testfrequenz auf wöchentlich fünf Antigen-Schnelltests und der damit verbundenen Absicherung der Testversorgung wurde eine neue Rahmenvereinbarung durch das MBSJ ausgeschrieben. Diese Rahmenvereinbarung berücksichtigt den Testbedarf für fünfmalige Testungen je Woche bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022. Die Bieterfrist für das neue Vergabeverfahren ist beendet und am 28.12.2021 ist der Zuschlag erteilt worden. Die Lieferung ist für die 6. Kalenderwoche 2022 geplant.

Rechnerisch ergibt sich für rd. 335.000 Personen an Schulen vom 01.01.2022 bis zum Beginn der Sommerferien (27 Wochen) ein Testbedarf von rd. 41,2 Mio. Tests. Hinzu kommt ein Puffer von rd. 0,8 Mio. Tests für eine nicht kalkulierbare benötigte Anzahl von zusätzlichen Tests für z.B. die Beschaffung alternativer Tests oder die Testungen auf Anordnung von Gesundheitsämtern. Somit ergibt sich nach derzeitigem Stand ein Maximalbedarf von 42 Mio. Tests in Schulen in der Zeit von 01.01.2022 bis zum Beginn der Sommerferien.

1.3 Aktuelle Regelungen zur Präsenzpflcht

Die Präsenzpflcht ist seit dem 29. November 2021 für Schülerinnen und Schüler einzelner Jahrgangsstufen aufgehoben:

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Primarstufe (einschließlich Förderschule Lernen), der Jahrgangsstufen 7 und 8 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen können aufgrund einer entsprechenden Erklärung ihrer Sorgeberechtigten dem Präsenzunterricht fernbleiben. Die Erklärung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten ist schriftlich gegenüber der Schule für mindestens eine Schulwoche abzugeben; einer Begründung bedarf es nicht. Das Fernbleiben wird als entschuldigtes Fehlen dokumentiert. Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler am Anfang der Woche mit Lernaufgaben versorgen. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht. Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 der Primarstufe (einschließlich Förderschule Lernen), 9 und 10 (einschließlich Förderschule Lernen), der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11, 12 und 13) sowie die Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren gilt die Präsenzpflcht, weil für die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe die weitere Bildungsbiografie eine besondere Bedeutung hat (Übergänge und Abschlüsse).

Nach Auskunft der Schulen bleiben nur wenige Schülerinnen und Schüler aufgrund der ausgesetzten Präsenzpflcht dem Unterricht fern. Ähnlich wie vor den Weihnachtsferien nehme schätzungsweise ca. 2,5 bis 5 % der Schülerinnen und Schüler die ausgesetzte Präsenzpflcht in Anspruch.

Die Regelung besteht gegenwärtig bis zum 19. Januar 2022. Das MBSJ strebt jedoch an, diese noch bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres 2021/2022 (31.01.2022) zu verlängern. Darüber entschieden wird zu gegebener Zeit unter Würdigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern das tägliche Testen zu ermöglichen.

1.4 Verlängerung der Weihnachtsferien

Der Beginn der Weihnachtsferien wurde vorgezogen. Diese begannen bereits am Montag, 20. Dezember 2021 und endeten am Freitag, 31. Dezember 2021. Für die drei zusätzlichen Ferientage (Montag 20.12.2021 bis Mittwoch 22.12.2021) wurde eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 durch die Schulen und Horte organisiert, die die jeweilige Schule besuchen. Das waren überwiegend Grund- und Förderschulen, im Falle der Leistungs- und Begabungsklassen auch weiterführende Schulen. Die in der ersten Dezember-Hälfte 2021 durchgeführte Erhebung des Bedarfs bei den Eltern ergab, dass am 20. und 21.12.2021 jeweils mehr als 11.000, am 22.12.2021 noch etwas mehr als 10.000 Kinder für die Betreuung angemeldet worden waren. Die Schulen haben die Betreuung mit eigenem Personal (Lehrkräfte auf freiwilliger Basis, sonstiges pädagogisches Personal, Freiwilligendienst Leistende), Honorarkräften und auch in Zusammenarbeit mit dem Hort vor Ort abgesichert. Die Zahl der Kinder, die die Betreuung dann tatsächlich in Anspruch genommen haben, lag um einiges niedriger. Die Gründe hierfür waren vereinzelte Positivtestungen bei den Schnelltests und kurzfristig veranlasste Quarantäneanordnungen.

1.5 Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Die erste Stufe des zweijährigen Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ ist in Brandenburg gut gelaufen. Seit Beginn des Schuljahres konnten alle öffentlichen und freien Schulen 3.000 Euro beantragen, die eigenverantwortlich für außerschulische Angebote bis zum 30. November 2021 eingesetzt werden sollten, die das soziale Miteinander der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Angebote wurden von verschiedenen freien Trägern, darunter Kulturschaffende, Sportvereine und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften umgesetzt. Insgesamt sind im Rahmen dieser außerschulischen Angebote bislang rund 1,5 Millionen Euro abgerufen worden. Da noch weitere Rechnungen ausstehen, ist davon auszugehen, dass sich diese Summe weiter erhöhen wird. Insgesamt haben 656 Schulen davon Gebrauch gemacht. Dies entspricht einem Anteil von 72,6 Prozent aller Schulen Brandenburgs.

Aktuell läuft seit Dezember 2021 die zweite Stufe der außerschulischen Maßnahmen an, in der Schülerinnen und Schüler ergänzend zu den schulischen Möglichkeiten gezielt gefördert werden sollen. Auf der Basis der Ergebnisse der Lernausgangslagen sowie der psychosozialen Einschätzung vonseiten der Lehrkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, die besonders große Bedarfe in der fachlichen oder sozialen Kompetenzentwicklung zeigen. Die Schulen haben die Bedarfsumfänge, die sie bei ihren Schülerinnen und Schülern sehen, den Schulämtern bereits gemeldet. Dabei zeigt sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bedarfen zur Lern- und sozialen Entwicklung.

Die Unterstützung und Begleitung erfolgt gleichfalls durch die beiden Regionalpartner kobra.net gGmbH und Stiftung SPI. Seit November 2021 ist im Internet eine Träger- und Angebotsplattform freigeschaltet (www.aufholen-brandenburg.de), auf der sich Nachhilfeeinrichtungen, Volkshochschulen, Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Träger der Kinder und Jugendhilfe usw. mit ihren Angeboten registrieren lassen können. Aus den registrierten und zugelassenen Angeboten können die Schulen geeignete Angebote für die von ihnen bestimmten Lern- und Sozialgruppen auswählen und mit den Trägern Verträge zu den genannten Zielbereichen abschließen. Im Bereich der Nachhilfe sind mit Stand 20. Dezember 2021 bereits 64 verschiedene Angebote von unterschiedlichen Trägern abrufbar. Im Bereich der Angebote zur Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen sind mit Stand 20. Dezember 2021 bereits 32 Angebote abrufbar. Darüber hinaus können die Schulen auch Einzelpersonen beauftragen; diese müssen sich jedoch nicht auf der Träger- und Angebotsplattform listen lassen, da diese i. d. R. den Schulen bekannt sind.

Darüber hinaus wird den Schulen durch zusätzliche Lehrkräfte derzeit sehr gezielt fachliche Unterstützung – insbesondere für die Entwicklung der mathematischen und sprachlichen Basiskompetenzen – gewährt. Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen ist es gelungen, von den 178 möglichen zusätzlichen Vollzeitstellen an den öffentlichen Schulen bis Dezember fast 70 zu besetzen. Die weiteren Besetzungsverfahren finden derzeit statt.

Die Fördermittel für die Verstärkung der Schulsozialarbeit mit 54 weiteren befristeten Stellen sind den Jugendämtern nach erfolgter Antragstellung im Dezember zugewiesen worden

2. Kindertagesbetreuung und Hort

Alle Angebote der Kindertagesbetreuung sind grundsätzlich geöffnet: Krippe, Kindergarten, Horte, altersgemischte Einrichtungen, Kindertagespflegestellen und sonstige Kindertagesbetreuungsangebote. Alle Kinder im Vorschulalter werden in Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht nach § 1 Kita-Gesetz betreut, wenn sie nicht infektiös sind oder unter Quarantäne stehen.

Am 15. Dezember 2021 ist die von der Landesregierung beschlossene Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Kraft getreten. Für den Bereich Kindertagesbetreuung ergeben sich wenige Änderungen.

In § 24 Absatz 6 Eindämmungsverordnung wurde die Klarstellung aufgenommen, dass Absatz 5 Satz 3 und 4 (Schule) entsprechend gelten. Für Hortkinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf kann der Hort aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Masken-Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Horträumen können Hortkinder sowie die Beschäftigten die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung sind weiterhin gemäß § 24 Abs. 9 Nr. 2 Eindämmungsverordnung die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ zu beachten.

In § 24 der Zweiten Eindämmungsverordnung Absatz 10 aufgenommen worden, wonach das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens für bestimmte Jahrgangsstufen bestimmen kann, dass Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht fernbleiben können. Durch die daraufhin erfolgte Aufhebung der Präsenzplicht können aktuell die Eltern darüber entscheiden, ob das Kind weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen soll.

Durch die Änderung der Eindämmungsverordnung ist die Regelung hinsichtlich der Auswirkung dieser elterlichen Entscheidung auf den Hortbetreuungsanspruch ergänzt worden. Nach § 24 Absatz 10 Satz 2 Eindämmungsverordnung haben Kinder, die gemäß § 24 Absatz 10 Satz 1 Eindämmungsverordnung nicht am schulischen Präsenzunterricht teilnehmen, keinen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle.

3. Sport

Aufgrund der landesweit stark steigenden Infektionszahlen gelten seit dem 22. Dezember 2021 in Brandenburg erneut weitergehende Einschränkungen; insbesondere für Großveranstaltungen. Die 2G-Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs ist weiterhin auf und in allen Sportanlagen einschließlich Schwimmhallen zwingend. Der Zutritt zu den Sportanlagen in Brandenburg kann nur folgenden Personen gewährt werden:

- Geimpften und Genesenen,
- neu: Kindern unter 14 (statt bisher 12) Jahren sowie
- Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Testnachweis und
- Personen ohne Impfempfehlung ebenfalls mit Testnachweis.

Wieder eingeführt wurde in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht für alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung. Für Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter – z.B. für Sportveranstaltungen mit Zuschauern – gilt ebenfalls ein verpflichtendes 2G-Zutrittsmodell. Diese sind jedoch nur noch mit bis zu 1.000 gleichzeitig anwesenden Gästen zulässig. Optional kann zusätzlich ein Testnachweis verlangt werden.

Wichtig: Für einige Bereiche der Daseinsvorsorge sowie für bestimmte öffentliche Einrichtungen ist die Inanspruchnahme des 2G-Modells weiterhin ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere Kitas und Schulen, nicht mehr hingegen Schwimmbäder und Freibäder.

3.1 Zutrittsregelung 2G

Die sogenannte 2G-Regel (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Testnachweis) gilt für Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen (einschließlich Schwimmbädern) sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Mit der Ausweitung des 2G-Modells auch auf Sportanlagen unter freiem Himmel sind diese Betreiberinnen und Betreiber ebenfalls verpflichtet, auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

- Steuerung und Beschränkung des Zutritts und Aufenthalts aller Personen,
- die Zutrittsgewährung ausschließlich für:
 - geimpfte und genesene Personen,
 - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen:
 - a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

- b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen;
- die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den zuvor genannten Personen gewährt wird,
- die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis,
- in geschlossenen Räumen zudem die Maskenpflicht für alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung sowie der regelmäßige Austausch der Raumluft.

Unter freiem Himmel entfallen Abstandsgebot, Maskenpflicht und Personenobergrenzen, in geschlossenen Räumen gilt wieder eine Maskenpflicht, allerdings nur außerhalb der Sportausübung.

Die Zutrittsgewährung nach 2G, der entsprechende Hinweis sowie die Kontaktdatenerfassung gelten wie bisher nicht für den Reha-Sport, den Schulbetrieb, die Kindertagesbetreuung sowie den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader.

Für die Schulzeit außerhalb der Ferien gilt: Von der 2G-Zutrittsgewährung sind auch Kinder bis zum 14. Geburtstag und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag erfasst. Kinder bis einschließlich 13 Jahre benötigen keinen auf sie ausgestellten Testnachweis, Kinder und Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahre hingegen schon.

Wenn diese Kinder und Jugendlichen zugleich Schüler und Schülerinnen sind und im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterliegen, gilt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises als erfüllt. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler dieser Altersgruppe, sofern sie weder geimpft noch genesen sind, die von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung vorzeigen können. Auch wenn die Testungen nur innerhalb der Woche erfolgen, gelten Schülerinnen und Schüler auch bei Sportveranstaltungen oder beim Training am Wochenende als getestet, ein gesonderter Testnachweis ist nicht erforderlich. Jugendliche bis zum 18. Geburtstag, die weder geimpft oder genesen noch Schülerinnen und Schüler sind, benötigen einen auf sie ausgestellten Testnachweis; das kann z.B. eine Testung in einem Testzentrum sein, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

3.2 Sportveranstaltungen

Mit der nun beschlossenen Änderung der Zweiten Corona-Eindämmungsverordnung gilt für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter weiterhin das 2G-Modell für Zuschauerinnen und Zuschauer verpflichtend. Aber: Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit mehr 1.000 zeitgleich anwesenden Gästen sind untersagt. Die Veranstalterinnen und Veranstalter von zulässigen Veranstaltungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass

- der Zutritt und Aufenthalt aller Personen gesteuert und beschränkt wird,
 - die Zutrittsgewährung ausschließlich für:
 - geimpfte und genesene Personen,
 - Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr,
 - Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen:
 - a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; erfolgt;
 - ein deutlich erkennbarer Hinweis im Zutrittsbereich angebracht wird, dass der Zutritt nur den zuvor genannten Personen gewährt wird,
 - eine Kontaktnachverfolgung ermöglicht wird und
 - in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft erfolgt
- sowie
- neu: das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen eingehalten wird; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.

Veranstalterinnen und Veranstalter können ab sofort auch 2Gplus, also zusätzlich einen Testnachweis, für ihre Veranstaltungen vorsehen.

3.3 Breitensport Outdoor/Indoor

Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen sowohl unter freiem Himmel als in Indoor-Sportstätten wie bspw. Sporthallen (einschließlich Schwimmbädern) ist die Sportausübung auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts zulässig,

allerdings gilt verpflichtend die 2G-Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs (Training und Wettkampf). Es gibt keine Personenbegrenzung, auch nicht für den Kontaktsport, und keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots.

In einem Hygienekonzept haben die Betreiberinnen und Betreiber Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich für a) Geimpfte, b) Genesene, c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (ohne Testnachweis), d) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Testnachweis (ausreichend für Schülerinnen und Schüler auch am Wochenende ist insofern die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept, i.Ü. Testnachweis z.B. eines Testzentrums erforderlich), e) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, mit einem Testnachweis (diese müssen jedoch grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen sowie die gesundheitlichen Gründe durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachweisen),
3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den o.g. Personen gewährt wird,
4. die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis.
5. Bei Indoor-Sportstätten muss zusätzlich ein Austausch der Raumluft erfolgen und es gilt eine Maskenpflicht für alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung.

Soweit der Zutritt zur Sportanlage als Arbeitsstätte erfolgt, gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte mit physischen Kontakten untereinander oder zu Dritten 3G (§ 28b IfSG). Die für Beschäftigte geltenden Schutzmaßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf ehrenamtlich Tätige angewendet werden, sodass diese ebenfalls 3G erfüllen müssten.

Sofern Sportveranstaltungen in Schwimmbädern stattfinden, gilt ebenfalls zwingend das 2G-Modell (§ 11 IV EindV). Betreiber von Spaß- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren müssen für den Publikumsverkehr gemäß § 20 I EindV die Vorgaben nach dem 2G-Modell einhalten mit der Folge, dass kein Abstandsgebot gilt und auf Masken in den Umkleiden verzichtet werden kann.

Freibäder sind für den Publikumsverkehr geöffnet, gelten jedoch nicht als Sportstätten, sondern als Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Die Betreiberinnen und Betreiber haben in einem Hygienekonzept dieselben Punkte sicherzustellen, wie sie für die Betreiberinnen und Betreiber von Indoor- und Outdoor-Sportstätten gelten. Es gilt keine Maskenpflicht.

Sport im öffentlichen Raum (außerhalb von Sportanlagen) ist zulässig unter Beachtung der seit 24. November eingeführten und zuletzt ab 27. Dezember nochmals verschärften Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum: Zusammenkünfte, an denen nicht ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, sind zulässig nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit den Angehörigen des eigenen und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts. Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit bis zu zehn gleichzeitig Anwesenden zulässig. Hierbei unberücksichtigt bleiben Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die Kontaktbeschränkung gilt u.a. nicht für begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen, insbesondere von Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit oder einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung. Es gilt das allgemeine Abstandsgebot, mit Ausnahme z.B. Ehepartner, Familie, Leistungssportler etc.

3.4 Soforthilfe-Corona

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg setzt die finanzielle Hilfe für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports fort. Dafür stellt die Landesregierung insgesamt 5 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2021 zur Verfügung. In 2020 konnten durch beide Richtlinien 30 Sportvereine im Land Brandenburg finanziell entlastet werden. In 2021 wurden bisher fünf Anträge für insgesamt 12 Sportvereine i.H.v. 269.768,68 Euro bewilligt.

4. Weiterbildung

Mit der Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung am 14.12. erfolgte eine Klarstellung, dass die tägliche Testpflicht auch für Lehrkräfte fort gilt, die nicht Beschäftigte der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung sind.

Durch die Fortsetzung der MBSJ-Corona-Hilfen für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports konnte auch 2021 vermieden werden, dass anerkannte Weiterbildungseinrichtungen in eine existenzbedrohende finanzielle Notlage geraten.

Das MBSJ unterstützt die Umsetzung digitaler Weiterbildungsangebote auch im Jahr 2022. So wurde die Ausnahme zur Förderung rein digitaler Unterrichtseinheiten in der Grundversorgung der Weiterbildung verlängert. Für die Bildungsfreistellung ist in Brandenburg weiterhin pandemiebedingt auch eine Anerkennung von Online-Weiterbildungsveranstaltungen möglich.

5. Sachstand bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule und weiterer Förderprogramme

5.1 Digitalisierungsprogramme

Zur **Ausstattungsförderung an Schulen** wurden insgesamt 779 Anträge mit einem Zuwendungsvolumen i. H. v. rund 133 Mio. Euro gestellt (nicht enthalten sind abgelehnte und stornierte Anträge). Mit Stand zum 31. Dezember 2021 wurden 561 Anträge mit einer Zuwendungssumme i. H. v. über 97,6 Mio. Euro bewilligt und Mittel i. H. v. etwa 9,4 Mio. Euro durch die Antragsteller abgerufen. Somit konnten inzwischen 72 Prozent der Anträge bewilligt werden.

Bislang sind für **regionale und landesweite Maßnahmen** Mittel i. H. v. rund 2,8 Mio. Euro bewilligt worden. Es wurden bisher Mittel i. H. v. rund 1,59 Mio. Euro ausgezahlt.

Für die **länderübergreifenden Vorhaben** sind ca. 8,34 Mio. Euro gebunden. Mit Stand vom 31.12.2021 wurden insgesamt 866.383,51 Euro ausgezahlt.

Im **Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte für (bedürftige) Schülerinnen und Schüler (DigitalPakt II)** beantragten 261 Schulträger Zuwendungen i. H. v. rund 16,4 Mio. Euro. Davon sind insgesamt ca. 16,2 Mio. Euro bewilligt worden und wurden bereits ausgezahlt. Die Schulträger meldeten dem MBS im Rahmen des Berichtswesens gegenüber dem Bund zum 15.12.2020 die Beschaffung von rund 22.000 Endgeräten. Dies ist jedoch aufgrund der langen Lieferzeiten nicht mit dem Vorhandensein der Endgeräte an den Schulen gleichzusetzen. Endgültige Zahlen für Endgeräte können erst nach Auswertung der Verwendungsnachweise bereitgestellt werden. Die Schulträger sind verpflichtet, Verwendungsnachweise bis spätestens zum 31.01.2022 einzureichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Endgeräte nicht wesentlich verändern wird.

Im Rahmen der **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (RL IT-Administration)** vom 26. August 2021 können Förderanträge bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) über eine Online-Plattform bis zum 28. Februar 2022 gestellt werden. Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024. Mit Stand vom 31. Dezember 2021 wurden bisher 19 Förderanträge mit beantragten Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 578.000 Euro gestellt.

Im Rahmen der **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte (Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte – RL Endgeräte LK)** vom 26. August 2021 konnten durch die Schulträger Förderanträge bis zum 31. Dezember 2021 an das MBS gestellt werden. Mit Stand vom 3. Januar 2022 wurden insgesamt 143 Anträge, davon 77 von öffentlichen und 66 von freien Schulträgern,

gestellt (44 % aller Schulträger). Beantragt wurden insgesamt 7.877 Endgeräte. Aktuell erfolgt die Antragsprüfung.

Mit der Umsetzung des **landeseigenen Förderprogramms zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten** i. H. v. rund 23 Mio. Euro beantragten 300 Schulträger Zuwendungen i. H. v. rund 21,9 Mio. Euro. Derzeit beschaffen die Schulträger die Endgeräte. Mit Stand vom 28. Dezember 2021 wurden rund 14,5 Mio. Euro ausgezahlt.

5.2 Lüfterprogramme

Die Richtlinie des MBSJ zur **Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene an Schulen (RL Schulluft)** vom 26. Oktober 2021 wurde im Amtsblatt des MBSJ vom 1. November 2021 veröffentlicht. Die Antragsfrist endete am 24. November 2021. Insgesamt beantragten 28 Schulträger (davon 19 öffentliche und 9 freie) eine Zuwendung i. H. v. 1.048.189,05 Euro. Davon sind zum einen beantragte Mittel i. H. v. 892.243,15 Euro für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten (Maßnahmeart 1) und zum anderen beantragte Mittel i. H. v. 155.945,90 Euro für Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation (Maßnahmeart 2) vorgesehen. Vier Antragsteller haben einen Nachweis zur Finanzschwäche gemäß Nummer 5.4.1 RL Schulluft erbracht, sodass der 20-prozentige Eigenanteil i. H. v. insgesamt 90.000 Euro durch den Bund bzw. das Land übernommen werden. Danach ergibt sich eine bewilligte Zuwendung i. H. v. insgesamt 1.138.189,05 Euro (davon Anteil Bund: 486.621,58 Euro; Anteil Land: 651.567,48 Euro).

Die **Richtlinie des MBSJ zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (RL Kitaluft)** vom 26. Oktober 2021 wurde ebenfalls im Amtsblatt des MBSJ vom 1. November 2021 veröffentlicht. Bis zum 25.11.2021 sind insgesamt 44 Anträge von neun Landkreisen und zwei kreisfreien Städten eingegangen. Das Antragsvolumen beläuft sich auf insgesamt 416.009,38 Euro, für die eine Zuwendung in Höhe von 352.927,50 Euro beantragt wurde. Insgesamt sollen 99 Lüfter beschafft und Fenster in 35 Betreuungsräumen ausgetauscht, saniert oder optimiert werden.